

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Aufsichtsrat der WIT**
zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Wiederbelebung Wirtschaft nach Corona - Vorstellung
möglicher Maßnahmen; Aufhebung eines Sperrvermerks**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Sperrvermerk über 100.000 Euro am Produkt 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ wird aufgehoben. Die Finanzmittel werden der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2021
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR
5710-2 Wirtschaftsförderung		17	Transferaufwendungen	-1.470.710
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-100.000</i>

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Beschluss des Haushalts 2021 hat der Gemeinderat mehrheitlich eine Position von 100.000 Euro in den Haushalt aufgenommen, um die Wirtschaft nach der Corona-Pandemie beim Wiederanlauf Unterstützung zu bieten. Dabei ging der Auftrag an die Verwaltung, geeignete Maßnahmen auszuarbeiten und dem Gremium zur Entscheidung vorzulegen. 20.000 Euro wurden als Entlastung des Budgets der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH für deren Beteiligung am „Gönn Dir“-Programm vorab gesetzt. Somit geht es noch um 80.000 Euro, die die Wirtschaft bzw. die wesentlich von der Pandemie betroffenen Branchen beim Wiederanlaufen (ReStart) über geeignete Maßnahmen unterstützen sollen.

2. Sachstand

Nach Beschluss des Haushalts und Erhalt des Auftrags, diesen Haushaltsantrag umzusetzen, hat sich die WIT mit den lokalen Vertretungen der von Corona wesentlich betroffenen Branchen (Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie) über mögliche Ideen ausgetauscht und abgestimmt. Dies waren im Wesentlichen der Handel- und Gewerbeverein Tübingen (HGV), der Bürger- und Verkehrsverein Tübingen (BVV), die Gastro-Einheit Tübingen (GET), die Vereinigung Tübinger Gastlichkeit (TüGast) sowie die Tübingen Erleben GmbH. Alle Institutionen haben diesen Haushaltsantrag explizit begrüßt. Nach mehreren Austauschrunden konnte die WIT eine Priorisierung und einen Konsens auf zwei Haupt-Maßnahmen erreichen, die v.a. die Umsätze bei den betroffenen Branchen erhöhen bzw. stabilisieren sollen und im Folgenden vorgestellt werden.

2.1. Einkaufsgutschein-Bonus

Eine zentrale Maßnahme soll ein 20%-iger Bonus auf den Tübinger Einkaufsgutschein für einen bestimmten Zeitraum sein. Der Tübinger Einkaufsgutschein ist ein Instrument des HGV Tübingen, um Kaufkraft in der Stadt zu binden. Er funktioniert wie ein klassischer Gutschein, nur dass er nicht nur in einem bestimmten Geschäft oder Kette eingelöst werden kann, sondern in allen zur Zeit 147 teilnehmenden Betrieben. Das Gutscheinsystem ist nicht auf den Einzelhandel beschränkt, sondern beinhaltet alle möglichen Branchen, die sich an Endkunden richten, so zunehmend auch Gastronomie-Betriebe und Dienstleistungs-Anbieter. Der Gutschein ist aktuell als 5€, 10 €, 20 €, 50 € sowie als 44 € (sog. Arbeitgeber-Gutschein) in drei stationären Ausgabestellen (BVV, VR-Bank, Schwäbisches Tagblatt), über den HGC sowie über die zugehörige Online-Seite auf tuemarkt.de erhältlich. Die 147 Geschäfte/Betriebe, in denen der Gutschein eingelöst werden kann, befinden sich ausschließlich in Tübingen, so dass durch den Gutschein die Kaufkraft gut vor Ort gebunden werden kann. Es sind überwiegend inhabergeführte Geschäfte/Betriebe und weniger Filialisten, die am System partizipieren.

Als Vorschlag sollen 50.000 € des vorhandenen Budgets in diese Maßnahme investiert werden. Der Bonus für das Gutschein-System könnte nun so aussehen, dass für jeden gekauften Gutschein zusätzlich 20%-Wert dazugegeben werden. Für diese Maßnahme ist ein zeitlich befristeter Aktionszeitraum vorzusehen, z.B. von September bis Dezember. Gutscheine, die innerhalb dieses Zeitraums gekauft und eingelöst werden, erhalten den Bonus von 20%. So wäre ein während der Aktion erworbener 50€-Gutschein bei der Einlösung 60€ wert. Wird der Gutschein nach dem Aktionszeitraum eingelöst, behält er seinen ursprünglichen

Wert und ist wie jeder Gutschein drei Jahre gültig. Sollte das Budget von 50.000 € vor dem Aktionszeitraum aufgebraucht sein, endet die Aktion vorzeitig. Außerdem soll die Ausgabe an Gutscheinen pro Person und Verkaufsvorgang eng begrenzt werden, um den Bonus sowohl auf viele Bürger_Innen als auch Betriebe zu verteilen. Die zeitliche Limitierung der Aktion soll der schnellen und dringend benötigten Unterstützung der Einrichtungen/Betriebe dienen.

Während des Aktionszeitraums hat sich der HGV dankenswerter Weise bereit erklärt, weitere Akzeptanzstellen kostenlos in das System aufzunehmen. Damit setzt der HGV seine Corona-Unterstützungsmaßnahme der kostenlosen Teilnahme als Akzeptanzstelle, die seit Herbst 2020 läuft, noch einige Monate fort. Wer allerdings danach weiterhin am Gutschein-system teilnehmen möchte, soll eine einjährige „Schnupper-Mitgliedschaft“ eingehen, welche die Vereinsmitgliedschaft zu einmaligen Sonder-Konditionen erlaubt. Für die Aktion ist es der WIT und der Verwaltung wichtig, dass auch kulturelle Einrichtungen und Künstler_Innen teilnehmen können.

Des Weiteren plant der HGV zeitnah die Umstellung des Gutscheinsystems von den analogen Gutscheinen auf ein digitales System. Kund_innen können dann eine Karte mit QR-Code oder einen QR-Code über das Smartphone erhalten, auf dem flexible Beträge buchbar sind (somit auch der Gutschein-Bonus). In diesem Zuge kann die Gutschein-Bonus-Aktion auch den Start des digitalen Einkaufsgutscheins unterstützen.

2.2. Zentren-Projektfonds

Die zweite größere Maßnahme soll in einen sog. Zentren-Projektfonds münden. Für diesen Fonds sind 20.000 € vorgesehen. Ziel des Fonds soll es sein, Projektideen zu unterstützen und zu fördern, die zur Belebung und Stärkung der Innenstadt als Zentrum der Gesamtstadt oder der einzelnen Quartierszentren beitragen. Letztlich soll auch Eigeninitiative, Engagement und Kooperationswille unterstützt werden.

Projektideen und entsprechende Maßnahmen sollen über einen formlosen Antrag unter Darstellung der/des Antragstellerin/Antragstellers, der beteiligten Akteure_Innen, des Projekts/der Maßnahme, der Relevanz für die Innenstadt/das Quartierszentrum sowie dem Finanzbedarf eingereicht werden können. Die organisatorische Verwaltung des Fonds könnte bei der WIT liegen. Über die Vergabe der Fondsgelder entscheidet eine fünfköpfige Jury, in der der Fachbereich Planen, Entwickeln, Liegenschaften, der Fachbereich Kunst und Kultur, der HGV, ein/-e Vertreter/-in der Gastronomie und die WIT vertreten sind. Die Fördergelder sollen pro Projekt zwischen 1.000 und 5.000 € betragen können. Eigenleistungen oder monetäre Kofinanzierungen werden positiv gewichtet. Über die konkrete Fördersumme entscheidet die Jury. Auch Kooperationen verschiedener Akteure/Einrichtungen/Betriebe sollen positiv gewichtet werden.

Der Fonds soll zunächst bis Jahresende aufgelegt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel früher aufgebraucht sein, endet der Fonds automatisch. Da die Jury über die Mittelvergabe entscheidet, bestimmt sie damit auch die Laufzeit des Fonds, wenn von einer hohen Nachfrage ausgegangen werden kann. Mit den durch den Fonds unterstützten Projekten sollte so bald als möglich, jedoch spätestens bis Ende des 1. Quartals 2022 begonnen worden sein.

Neben den 50.000 € für den Gutschein-Bonus und den 20.000 € für den Zentren-Projektfonds sollen 10.000 € für die organisatorische Begleitung sowie öffentliche Bewer-

bung dieser beiden Maßnahmen dienen. Sollte sich eine der Maßnahmen als besonders erfolgreich erweisen und eine andere als nicht so erfolgreich, sollten die Mittel auch entsprechend umgeschichtet werden können. Mit den 20.000 € für die Gönn Dir-Unterstützung der WIT ergibt sich dann das Gesamtvolumen des Haushaltsantrags in Höhe von 100.000 €.

Der Aufsichtsrat der WIT Wirtschaftsförderung Tübingen mbH hat in seiner Sitzung am 05.07.2021 die Vorlage vorberaten und den Beschlussantrag einstimmig empfohlen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Sperrvermerk aufzuheben, den vorgestellten Maßnahmen zuzustimmen und zur Umsetzung bzw. weiteren Bearbeitung der WIT die Mittel zur Verfügung zu stellen.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Es können andere Maßnahmen zur Unterstützung corona-betroffener Betriebe umgesetzt werden.
- 4.2. Die finanziellen Mittel können anders auf die vorgeschlagenen Maßnahmen verteilt, erhöht oder reduziert werden.
- 4.3. Auf entsprechende Maßnahmen wird verzichtet.

5. Klimarelevanz

keine direkte